

# Vereinbarung

zwischen der

## Bachkorporation Bilten

nachfolgend **BKB** genannt

vertr. d. die kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigten  
Heinrich Becker, Präsident, und Paul Blum, Aktuar

und der

## Gemeinde Glarus Nord

nachfolgend **GGN** genannt

vertr. d. die kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigten  
Martin Laupper, Gemeindepräsident, und Andrea Antonietti Pfiffner, Gemeindeschreiberin

betreffend

## Übernahme von Aktiven und Passiven der BKB durch die GGN

### Präambel

Bei der BKB handelt es sich um eine öffentlich-rechtliche Körperschaft des Kantonalen Rechts im Sinne von Art. 59 Abs. 1 ZGB (vgl. Ziff. 1.1 der Statuten der BKB). Sie untersteht ausschliesslich kantonalem Recht.

Mit Wirkung ab 1. Januar 2011 sind die bisherigen Gemeinden des Kantons Glarus aufgelöst bzw. zu drei Gemeinden fusioniert worden. Diese Fusion erfordert zwar nicht die mit dieser Vereinbarung einhergehende Auflösung der BKB, war und ist jedoch Anlass, den Unterhalt von Wuhungen etc. zu überdenken. Die BKB und die GGN haben als Resultat dieser Ueberlegungen beschlossen, dass die Aufgaben der BKB mit Wirkung ab 1. Januar 2014 von der GGN übernommen werden sollen. Die nachstehende Vereinbarung tritt nach ihrer Genehmigung durch die zuständigen Gemeinde- und kantonalen Organe in Kraft.

Bis zum Inkrafttreten dieser Vereinbarung gilt der zwischen den Parteien unterm 6. April 2011 abgeschlossene Vertrag über den Bachunterhalt (vgl. Anhang 1). Dieser Vertrag fällt mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Vereinbarung dahin; gleichzeitig gilt die Korporation als aufgelöst.

Die BKB hat an ihrer Hauptversammlung vom 14. November 2011 die Auflösung beschlossen (vgl. Anhang 2). Die Auflösung ist indessen davon abhängig, dass Aktiven und Passiven, Rechte und Pflichten der BKB durch eine Nachfolgeorganisation übernommen werden (vgl. Ziff. 5 der Statuten der BKB). Ein allenfalls vorhandenes Vermögen fällt derjenigen Körperschaft zu, die das Werk weiterhin unterhält (unter „Vermögen“ ist dabei auch ein Passivenüberschuss zu verstehen / eine Liquidation der BKB erübrigt sich). In diesem Sinne kommen die BKB und die GGN – vorbehältlich der Genehmigung dieser Vereinbarung durch die zuständigen Organe – wie folgt überein:

### Art. 1

<sup>1</sup> Die BKB wird mit Wirkung ab 1. Januar 2014 – ohne Liquidation – aufgelöst. Sie geht mit Rechten und Pflichten, wie sie in den Statuten der BKB vom 13. November 1985 samt bisherigen Revisionen (vgl. Anhang 3), auf die GGN über, welche sich verpflichtet, die Organisation und Infrastruktur bereit zu stellen, die erforderlich sind, um die bisherigen Korporationsaufgaben erfüllen zu können. Einzelheiten ergeben sich aus Art. 2ff hienach.

<sup>2</sup> Das von der BKB bisher „bewirtschaftete“ Gebiet ergibt sich aus dem Perimeterplan (vgl. Anhang 4).

<sup>3</sup> Die Parteien stellen fest, dass sich die von der BKB bis anhin realisierten Anlagen in einwandfreiem Zustand befinden.

<sup>4</sup> Teilweise befinden sich Projekte im Ausführungsstadium. Die BKB übergibt der GGN eine Liste der laufenden Projekte samt zugehörigen Unterlagen (vgl. Anhänge 5 a - .....). Namentlich handelt es sich dabei um das Projekt „Gottachbach 2“, welches die GGN zur Fertigstellung übernimmt.

### Art. 2

<sup>1</sup> Die GGN ist uneingeschränkte Rechtsnachfolgerin der BKB.

<sup>2</sup> Die GGN übernimmt hiermit alle Aufgaben, Rechte und Pflichten, Aktiven und Passiven (gemäss genehmigter per 31. Dezember 2013 abgeschlossener Rechnung vom ..... [vgl. Anhang 6] sowie gemäss laufender, nicht revidierter Rechnung per Datum der Genehmigung dieser Vereinbarung durch die zuständigen Organe) der BKB. Insbesondere verpflichtet sie sich, die geltenden Vorschriften über Wuhrpflicht und Offenhaltung der Wasserläufe zu beachten sowie den baulichen Unterhalt und Ausbau der Wildbäche und Runsen im Gebiet der BKB zu übernehmen. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus Art. 6 hienach.

<sup>3</sup> Die GGN übernimmt das Archiv der BKB.

<sup>4</sup> Der zwischen der GGN und der BKB abgeschlossene Vertrag vom 6. April 2011 bleibt bis zur Genehmigung der vorliegenden Vereinbarung durch die zuständigen Organe in Kraft. Demnach bestimmt der Vorstand der BKB bis zu diesem Zeitpunkt weiterhin deren Geschicke.

### Art. 3

Die BKB ist nicht Eigentümerin von Grundstücken. Indessen hat sie mit privaten Grundeigentümern übertragbare Personaldienstbarkeitsverträge abgeschlossen, in welchen ihre Rechte auf den Grundstücken dieser Grundeigentümer geregelt sind (vgl. Anhänge 6 a - ). Diese Verträge sind mit der Genehmigung der vorliegenden Vereinbarung durch die zuständigen Organe auf die GGN zu übertragen und entsprechend beim Grundbuchamt anzumelden (vgl. Anhänge 7 a - .....).

### Art. 4

Die BKB verfügt über kein fest angestelltes Personal, jedoch über einen Vorstand. Dieser beendet mit der Eingliederung der BKB in die GGN seine Tätigkeit.

#### **Art. 5**

Die Unterschriften der Vorstandsmitglieder der BKB erlöschen mit der Genehmigung der vorliegenden Vereinbarung durch die zuständigen Organe und der damit verbundenen Eingliederung der BKB in die GGN.

#### **Art. 6**

Die GGN stellt den laufenden Unterhalt der Bachverbauungen und der Gewässer im ehemaligen Perimeterbereich der BKB (vgl. Anhang 4) sicher. Zu den Arbeiten gehören insbesondere das regelmässige Mähen der Grabenböschungen und das periodische Ausräumen der Vorfluter von Ablagerungen sowie der bauliche Unterhalt der Bachverbauungen, das Offenhalten der Gerinne, die Räumung von Geschiebeablagerungen in den verschiedenen Geschiebesammlern, das Zurückschneiden von Gebüsch und Einwüchsen innerhalb des Gewässerraumes und im Bereiche der Bauwerke. Überdies stellt die GGN den laufenden Unterhalt an den Vorflutern (Gräben, Kanäle) der beiden Flurgenossenschaften A + B sicher gemäss Ziff. 1.2 Abs. 2 der Statuten.

#### **Art. 7**

Die GGN entlastet die BKB, deren Vorstandsmitglieder und alle Korporationsmitglieder von allen Verpflichtungen.

#### **Art. 8**

Die BKB hat bei den folgenden Institutionen die nachstehenden verzinslichen Darlehen aufgenommen:

- Flurgenossenschaft Bilten Gebiet B mit einem derzeitigen Ausstand (exkl. laufende Zinsen) von CHF 60'000 (vgl. Darlehensvertrag vom 14. April 2004 – Anhang 11)
- Stiftung Altersheim Bilten mit einem derzeitigen Ausstand (exkl. laufende Zinsen) von CHF 600'000 (vgl. Darlehensvertrag vom 8. Mai 2007 – Anhang 12)
- Flurgenossenschaft Ussberg-Niedern mit einem derzeitigen Ausstand (exkl. laufende Zinsen) von CHF 70'000 (vgl. Darlehensvertrag vom 8. Mai 2007 – Anhang 13)

Die vorstehend erwähnten Darlehen sind per 31. Dezember 2013 gekündigt worden und werden direkt von der GGN zurückbezahlt.

#### **Art. 9**

Die GGN hat sich entsprechend der Vereinbarung vom 6. April 2011 (vgl. Anhang 1) verpflichtet, bis zur Eingliederung der BKB in die GGN als Zahlstelle der BKB zu fungieren und die Defizite der BKB zu tragen. Bis zur Eingliederung der BKB in die GGN bleibt der Vorstand jedoch für die Rechnungsführung verantwortlich, auch wenn die Buchhaltung von der GGN geführt wird.

Die BKB verpflichtet sich, sämtliche subventionsberechtigten und bereits bewilligten Arbeiten per Datum der Eingliederung abzurechnen, den Erhalt der betreffenden Subventionen zu bewerkstelligen und die erhaltenen Subventionen an die GGN weiter zu leiten. Können die Subventionen nicht termingerecht (d.h. bis zur Genehmigung der vorliegenden Vereinbarung durch die zuständigen Organe) erhältlich gemacht werden, obliegt es der GGN, diese einzufordern.

**Art. 10**

Die BKB ist im Übrigen wie folgt verpflichtet:

- gegenüber der Flurgenossenschaft B und dem Kanton Glarus den Unterhalt des Grabens Niederriet zu bewerkstelligen gemäss Vertrag vom 4. Dezember 2009 (vgl. Anhang 15)
- gegenüber den Flurgenossenschaften A und B den Unterhalt der Vorfluter, die auf Liegenschaften stehen, die im Eigentum der genannten Flurgenossenschaften sind, zu bewerkstelligen. Desgleichen hat die BKB die Kosten des Mähens des Grabenbereichs gemäss Anhang zu tragen (vgl. Anhang 16).

Die GGN übernimmt hiermit die mit diesen Aufgaben der BKB verbundenen Pflichten.

**Art. 11**

Die Korporationsrechnung per Ende 2013 der BKB wird von der GGN abgenommen und genehmigt. Per Datum der Eingliederung der BKB in die GGN erstellt die BKB einen Zwischenabschluss, der nicht revidiert wird. Die GGN ist damit einverstanden und beauftragt den Vorstand der BKB entsprechend, die betreffenden Rechnungen zu erstellen.

**Art. 12**

Die vorliegende Vereinbarung tritt mit Ihrer Annahme durch die zuständigen Organe in Kraft.

**Art. 13**

Eine Aenderung dieser Vereinbarung ist nur mit Zustimmung der Genehmigungsorgane zulässig.

Bilten/Näfels, den .....2.1. DEZ. 2013

.....  
M. Laupper / A. Antonietti Pfiffner für die GGN

  
.....  
Heiri Becker / Paul Blum für die BKB